

Mayrhofer & Partner · Heimeranstraße 35 · 80339 München

Heimeranstraße 35
(Theresienhöhe)
80339 München
Tel.: 089/23 23 93-0
Fax: 089/23 23 93-33
kontakt@mayrhofer-partner.de
www.mayrhofer-partner.de

Thomas Mayrhofer
Rechtsanwalt

Hans-Ulrich Birkhofer
Rechtsanwalt
Steuerberater

Dr. Alexander Thomas
Rechtsanwalt

Dr. Barbara Pirner
Rechtsanwältin

Dr. Christine Richstein
Rechtsanwältin

Mandanteninformation

zu den

am 14. Juni 2006 von der Regierungskommission beschlossenen Änderungen des Corporate Governance Kodex

Die sogenannte Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat in der Plenarsitzung vom 14. Juni 2007 Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex beschlossen, die im Wesentlichen folgende Punkte betreffen:

- Begrenzung der Abfindungen für Vorstandsmitglieder
 - Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats
- sowie
- Bereinigungen diverser Kodex-Ziffern (z.B. Anpassung an aktuelle Gesetze wie TUG bzw. EHUG)

Wie der Vorsitzende der Regierungskommission, Dr. Gerhard Cromme, erläuterte, liegt ein Schwerpunkt der aktuell beschlossenen Änderungen in

Partnerschaftsgesellschaft
Sitz München
AG München PR 261

Bayerische Hypo- und
Vereinsbank AG München
BLZ 700 202 70
Kto.-Nr. 33 86 75 81

Bankhaus Reuschel & Co.
München
BLZ 700 303 00
Kto.-Nr. 12 29 059

der Begrenzung von Abfindungen für Vorstandsmitglieder (bei vorzeitiger Beendigung deren Tätigkeit) auf die Höhe von maximal zwei Jahresvergütungen. Sollte das frühzeitige Ausscheiden auf einen Eigentümerwechsel (Change of Control) zurückgehen, erhöht sich der Abfindungs-Cap auf 150 % (d.h. drei Jahresgehälter).

Außerdem beschloss man, einen sogenannten Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats zu empfehlen, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt werden und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung vorschlagen soll.

Darüberhinaus wurden Themen wie die Europäische Aktiengesellschaft (SE) sowie der Begriff „Compliance“ in den Kodex integriert. Bezüglich der Compliance wurden die Informationspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat erweitert; insbesondere auch der Prüfungsausschuss (Audit Committee) soll sich zukünftig explizit mit Fragen der Compliance befassen (Ziffer 5.3.2 neu).

Mehrere weitere Änderungen sind durch das Inkrafttreten des TUG sowie des EHUG (seit Beginn 2007) begründet: So erforderte insbesondere die Änderung der Schwellenwerte für Stimmrechtsmitteilungen durch das TUG eine Anpassung in Ziffer 6.2 (Ergänzung um die neuen Schwellenwerte von 3, 15, 20 und 30 %) sowie das TUG auch im übrigen sprachliche Anpassungen in Ziffer 6.7 bzw. 7.1.1 Satz 2 ff. („Zwischenfinanzberichte“ bzw. Hinweis auf den „Halbjahresfinanzbericht“ oder „Zwischenmitteilungen“ oder „Quartalsfinanzberichte“). Wegen der Neufassung des § 175 Abs. 2 AktG durch des EHUG wurde überdies Ziffer 2.3.1 (Satz 2) hinsichtlich der „vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen“, die auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden sollen, angepasst.

Weitere Einzelheiten finden sich auch der Internetseite der Regierungskommission Deutsche Corporate Governance Kodex: <http://www.corporate-governance-code.de/>.

Die vorab dargestellten Kodex-Änderungen müssen erst noch vom Bundesministerium der Justiz im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Unmittelbar im Anschluss wird der aktualisierte Wortlaut des Kodex auch auf der Website der Regierungskommission zu finden sein.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Mayrhofer
(Rechtsanwalt)